Aktien-ETFs

iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)
iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE)

Verkaufsprospekt
einschließlich Anlagebedingungen

BlackRock Asset Management Deutschland AG

Dezember 2018

Namen und Adressen

Kapitalverwaltungsgesellschaft
BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München
Deutschland
Tel: +49 (0) 89 42729 – 5858
Fax: +49 (0) 89 42729 – 5958
info@iShares.de
www.iShares.de
AG München, HRB 134 527

Gesetzliche Vertreter
Dirk Schmitz
Alexander Mertz
Harald Klug
Peter Scharl

Verwahrstelle (Zahl- und Hinterlegungsstelle)
State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Tel.: +49 (0) 89 55 878 100

Abschlussprüfer
Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung München
Rosenheimer Platz. 4
81620 München, Deutschland
Tel: +49 (0) 89 29036 – 0

Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an der Frankfurter Wertpapierbörse.
UniCredit Bank AG
Equity Linked Index Group
Arabellastr. 12
81925 München, Deutschland

Commerzbank AG
Mainzer Landstr. 153
60327 Frankfurt am Main, Deutschland

UBS Ltd.
1 Finsbury Avenue
EC2M 2PP London, Großbritannien

BNP Paribas Arbitrage SNC
8, Rue de Sofia
75018 Paris, Frankreich

Susquehanna International Securities
George's Dock House
4th Floor
IFSC, Dublin 1, Irland

Flow Traders B.V.
Jacob Bontiusplaats 9
1018 LL Amsterdam, Niederlande

IMC Trading B.V.
Strawinskylaan 377
1077 XX Amsterdam, Niederlande

Optiver V.O.F.
Strawinskylaan 3095
1077 ZX Amsterdam, Niederlande

Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG.
BNP Paribas
10 Harewood Avenue
NW1 6AA London, Großbritannien

Flow Traders B.V.
Jacob Bontiusplaats 9
1018 LL Amsterdam, Niederlande

IMC Trading B.V.
Strawinskylaan 377
1077 XX Amsterdam, Niederlande

Susquehanna International Securities
George's Dock House
4th Floor
IFSC, Dublin 1, Irland

Commerzbank AG
Mainzer Landstr. 153
60327 Frankfurt am Main, Deutschland

Optiver V.O.F.
Strawinskylaan 3095
1077 ZX Amsterdam, Niederlande

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

Wertpapierkennnummer:

Bezeichnung	WKN
iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)	**628 930**
iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE)	**628 931**

Der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der „Allgemeinen Anlagebedingungen" in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen" in der jeweils gültigen Fassung. Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Dieser Verkaufsprospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage und ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds" des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die BlackRock Asset Management Deutschland AG nimmt mit ihren Fonds an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds" lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, schlichtung@bundesbank.de wenden.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@ishares.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren berührt nicht das Recht, die Gerichte anzurufen.

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wurde in eine oder mehrere Sprachen übersetzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anders geregelt ist, entsprechen sämtliche Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, denen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen:

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene(n) Fonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des/der Fonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des/der Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Inhalt.

Namen und Adressen **1**

Wertpapierkennnummer: **2**

1. Grundlagen **7**
1.1. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen 7
1.2. Anlagebedingungen und deren Änderungen 7

2. Verwaltungsgesellschaft **7**
2.1. Firma, Rechtsform und Sitz 7
2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand 8

3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag **8**
3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag 8
3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers 8

4. Verwahrstelle **8**
4.1. Allgemeines 8
4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle 9
4.3. Unterverwahrung 9
4.4. Haftung der Verwahrstelle 9
4.5. Zusätzliche Informationen 10

5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Fonds **10**
5.1. Auflagedatum und Laufzeit 10
5.2. Anlageziel 10
5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels 10

6. Anlagegrundsätze **10**
6.1. Allgemeines 10
6.2. Indexbeschreibung 10
6.3. Auswirkungen von Indexanpassungen 11
6.4. Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung 11
6.5. Duplizierungsgrad 11
6.6. Voraussichtlicher Tracking Error 11

7. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen **12**

8. Anlageinstrumente im Einzelnen **12**
8.1. Wertpapiere 12
8.2. Geldmarktinstrumente 13
8.3. Bankguthaben 14
8.4. Derivate 14
8.4.1. Terminkontrakte 15
8.4.2. Optionsgeschäfte 15
8.4.3. Swaps 15
8.4.4. Swaptions 15
8.4.5. Credit Default Swaps 15
8.4.6. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente 15
8.4.7. Over-the-counter (OTC)-Geschäfte 15
8.5. Sonstige Anlageinstrumente 16
8.6. Investmentanteile 16

9. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen **17**
9.1. Emittentengrenzen 17
9.2. Anlagegrenzen 17

10. Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte **17**
10.1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte 17
10.2. Pensionsgeschäfte 18

11. Sicherheitenstrategie **18**
11.1. Arten der zulässigen Sicherheiten 18
11.2. Umfang der Besicherung 19
11.3. Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie) 19
11.4. Anlage von Barsicherheiten 19
11.5. Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit 19

12. Leverage **19**

13. Kreditaufnahme **19**

14. Bewertung **20**
14.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung 20
14.2. Besondere Bewertungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände 20

15. Wertentwicklung **20**

16. Risikohinweise **21**
16.1. Allgemeine Risiken einer Fondsanlage 21
16.1.1. Schwankung des Anteilwerts des Fonds 21
16.1.2. Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte 21
16.1.3. Änderung der Anlagebedingungen 21
16.1.4. Rücknahmeaussetzung 21
16.1.5. Auflösung des Fonds 22
16.1.6. Verschmelzung 22

16.1.7. Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft 22
16.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele 22
16.1.9. Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW 22
16.2. Risiko der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko) 23
16.2.1. Wertveränderungsrisiken 23
16.2.2. Kapitalmarktrisiko 23
16.2.3. Kursänderungsrisiko bei Aktien 23
16.2.4. Zinsänderungsrisiko 23
16.2.5. Risiko von negativen Habenzinsen 24
16.2.6. Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften 24
16.2.7. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen 24
16.2.8. Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften 24
16.2.9. Risiken bei Pensionsgeschäften 25
16.2.10. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten 25
16.2.11. Inflationsrisiko 25
16.2.12. Währungsrisiko 25
16.2.13. Konzentrationsrisiko 25
16.2.14. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile 25
16.2.15. Risiken aus dem Anlagespektrum 25
16.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko) 26
16.3.1. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände 26
16.3.2. Risiko durch Kreditaufnahme 26
16.3.3. Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen 26
16.3.4. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern 26
16.4. Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko 26
16.4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten) 26
16.4.2. Risiko durch zentrale Kontrahenten 26
16.4.3. Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften 27
16.4.4. Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften 27
16.5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds 27
16.5.1. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen 27
16.5.2. Länder- oder Transferrisiko 27
16.5.3. Rechtliche und politische Risiken 27
16.5.4. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen 27
16.5.5. FATCA und andere grenzüber-schreitende Meldesysteme 27
16.5.6. Schlüsselpersonenrisiko 28
16.5.7. Verwahrrisiko 28
16.5.8. Risiken aus Handels- und Clearing-mechanismen (Abwicklungsrisiko) 28
16.5.9. Risiko von Anlagebeschränkungen 28

17. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds 28

18. Profil des typischen Anlegers 28

19. Anteile 29

20. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 29
20.1. Ausgabe von Anteilen 29
20.2. Rücknahme von Anteilen 29
20.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme 29
20.4. Aussetzung der Anteilrücknahme 29

21. Liquiditätsmanagement 29

22. Börsen und Märkte 30
22.1. Allgemeines 30
22.2. Die Funktion der Designated Sponsors 30
22.3. Die Risiken des Börsenhandels 30
22.4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse 30
22.4.1. Ausgabe von Anteilen am Sekundärmarkt 30
22.4.2. Rücknahme von Anteilen am Sekundärmarkt 31

23. Portfoliotransparenzstrategie und indikativer Net Asset Value 31
23.1. Portfoliotransparenzstrategie 31
23.2. Indikativer Net Asset Value 31

24. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten 32
24.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis 32
24.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises 32
24.3. Ausgabeaufschlag 32
24.4. Rücknahmeabschlag 32
24.5. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise 32
24.6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile 32

25. Verwaltungs- und sonstige Kosten 32
25.1. Kostenpauschale 32
25.2. Sonstige Aufwendungen 33
25.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio 33

25.4. Abweichender Kostenausweis durch Dritte 33
25.5. Vergütungspolitik 33

26. Besonderheiten beim Erwerb von anderen Investmentanteilen 33

27. Teilfonds 34

28. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge 34

29. Geschäftsjahr und Ausschüttungen 34
29.1. Geschäftsjahr 34
29.2. Ausschüttungsmechanik 34

30. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds 34
30.1. Allgemeines 34
30.2. Verfahren bei Auflösung des Fonds 35
30.3. Übertragung des Fonds 35
30.4. Verschmelzung 35
30.5. Rechte der Anleger im Falle einer Verschmelzung 35

31. Kurzangaben über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften 35
31.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) 36
31.1.1. Ausschüttungen 36
31.1.2. Vorabpauschalen 36
31.1.3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene 37
31.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) 37
31.2.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds 37
31.2.2. Ausschüttungen 38
31.2.3. Vorabpauschalen 38
31.2.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene 38
31.2.5. Negative steuerliche Erträge 39
31.2.6. Abwicklungsbesteuerung 39
31.2.7. Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen 40
31.3. Steuerausländer 41
31.4. Solidaritätszuschlag 41
31.5. Kirchensteuer 41
31.6. Ausländische Quellensteuer 41
31.7. Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen 41
31.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 41
31.9. FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme 42
31.10. Hinweis 42

32. Auslagerung 42

33. Jahres- / Halbjahresberichte / Abschlussprüfer 42

34. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen 42

35. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden 43

36. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte) 43

37. Interessenskonflikte 44

Überblick über die bestehenden Anteilklassen 47

38. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE) 47

39. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE) 47

Allgemeine Anlagebedingungen. 48

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE). 56

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE). 59

Verkaufsprospekt

1. Grundlagen

Die Sondervermögen iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE) und iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE) (im Folgenden „der Fonds" genannt) sind Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend „OGAW-Richtlinie") im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB"). Sie werden von der BlackRock Asset Management Deutschland AG (im Folgenden „Gesellschaft" genannt) verwaltet.[1]

Die Verwaltung des Fonds besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen, nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft in Form von Sondervermögen anzulegen. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen, dem Investmentsteuergesetz („InvStG") und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („**Allgemeine Anlagebedingungen**" und „**Besondere Anlagebedingungen**"). Die Verwendung der Anlagebedingungen für ein Sondervermögen unterliegt der vorherigen Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**").

1.1. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Lenbachplatz 1, 80333 München, kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus sind weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung auf der Webseite der Gesellschaft unter www.ishares.com einsehbar.

1.2. Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels eines sogenannten dauerhaften Datenträgers (z.B. in Papierform oder in elektronischer Form) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile in Anteile eines anderen Investmentvermögens mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern ein derartiges Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet wird, oder ihnen anbietet, ihre Anteile ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz

Der Fonds wird von der am 23.10.2000 gegründeten BlackRock Asset Management Deutschland AG mit Sitz in München verwaltet.

Die BaFin hat der BlackRock Asset Management Deutschland AG eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**") erteilt. Insofern gilt die Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB als erteilt. Die BlackRock Asset Management

[1] Die Sondervermögen werden zur besseren Lesbarkeit im Verkaufsprospekt nicht in der Mehrzahl genannt, sondern als „der Fonds" bezeichnet. Dadurch wird auch klargestellt, dass die inhaltlichen Ausführungen des Verkaufsprospektes für jedes Sondervermögen gleichermaßen einschlägig sind.

Deutschland AG wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) gegründet.

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG darf seit dem 22. Dezember 2000 Wertpapierindex-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz durfte die Gesellschaft seit dem 30. Juli 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen sowie Gemischte Sondervermögen (Nichtrichtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen) sowie fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaften gemäß § 94 Abs. 4 InvG verwalten.

Seit dem Inkrafttreten des KAGB darf die Gesellschaft demnach Investmentvermögen, einschließlich extern verwalteter Investmentaktiengesellschaften gemäß der OGAW-Richtlinie verwalten. Die Gesellschaft hat keine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB beantragt.

2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5 Mio. Dieser Betrag wurde vollständig eingezahlt.

Das haftende Eigenkapital beträgt EUR 34,4 Mio. Es stehen keine Einlagen auf das gezeichnete Kapital aus.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern:

- Stephen Cohen,
 BlackRock, Managing Director, Head of EMEA iShares,
- Stacey Mullin,
 BlackRock, Managing Director, Chief Operating Officer (COO) EMEA und

 als unabhängiges Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 KAGB
- Friedrich Merz (Vorsitzender),
 Rechtsanwalt, Düsseldorf.

Der Aufsichtsrat hat durch einstimmigen Beschluss die folgenden Personen als Mitglieder des Vorstands ernannt:

- Dirk Schmitz, geb. 1971, Vorsitzender des Vorstands der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Vorsitzender des Vorstands der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, zuvor Leiter Global Markets für Deutschland bei der Deutschen Bank AG,
- Alexander Mertz, geb. 1973, BlackRock Managing Director, COO der BlackRock Asset Management Deutschland AG, COO der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, zuvor Head of Corporates (Portfolio Management) bei der Deka Investment GmbH,
- Harald Klug, geb. 1977, BlackRock Managing Director, Leiter des institutionellen Kundengeschäfts für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor Senior Vice President, Executive Office, PIMCO LLC, Newport Beach, CA, USA,
- Peter Scharl (CFA), geb. 1977, BlackRock Managing Director, Leiter des Geschäftsbereichs ETF- und Indexprodukte für Deutschland, Österreich & Osteuropa, zuvor Strategy Consultant bei UniCredit und Allianz Global Investors.

3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Die Indizes EURO STOXX® Banks 30-15 und EURO STOXX® Telecommunications 30-15 (im Folgenden „zugrunde liegender Index" genannt)[2] sind als Markenzeichen der STOXX Ltd. (im Folgenden „Lizenzgeber" genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.[2]

Die Gesellschaft hat das Recht zur Nutzung des dem Fonds zugrunde liegenden Index erhalten.

3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Der Fonds wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Fonds in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Fonds oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder den darauf beruhenden Fonds beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

4. Verwahrstelle

4.1. Allgemeines

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds

[2] Die Indizes werden zur besseren Lesbarkeit im Verkaufsprospekt nicht in der Mehrzahl genannt, sondern als „der Index" bezeichnet. Dadurch wird auch klargestellt, dass die inhaltlichen Ausführungen des Verkaufsprospektes, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, für jeden Index gleichermaßen einschlägig sind.

hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds, sie stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen, sie stellt sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt, sie stellt sicher, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden, sie überwacht bzw. erteilt ihre Zustimmung zur Aufnahme von Krediten für Rechnung des Fonds durch die Gesellschaft und sie hat sicher zu stellen, dass die Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen wirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die State Street Bank International GmbH mit Sitz in München, Brienner Straße 59, 80333 München, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagengeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Gesellschaft ist mit der Verwahrstelle weder direkt noch indirekt gesellschaftsrechtlich verbunden. Aus Sicht der Gesellschaft bestehen daher keine Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft.

4.3. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahraufgaben in einzelnen Ländern auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die Unterverwahrer für die verschiedenen Länder lauten derzeit wie folgt:

Land	**Name des Unterverwahrers**
Australien	HSBC Bank, Sydney
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kopenhagen
Deutschland (CBF)	State Street Bank International GmbH, München
Euroclear/Vereinigte Staaten von Amerika	State Street Bank & Trust Company, Boston
Finnland	SEB Merchant Banking, Helsinki
Frankreich/Niederlande/Belgien/Portugal	Deutsche Bank, Amsterdam
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen
Hong Kong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Ltd., Hong Kong
Israel	Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv
Italien	Deutsche Bank S.p.A., Mailand
Japan	HSBC Corporation, Tokio
Kanada	State Street Bank & Trust Company, Toronto
Neuseeland	HSBC Bank, Auckland
Norwegen	SEB Merchant Banking, Oslo
Österreich	UniCredit Bank Austria AG, Wien
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau
Rumänien	Citibank Europe plc, Bukarest
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm
Schweiz	Credit Suisse AG, Zürich
Singapur	Citibank N.A., Singapore
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija, Ljubljana
Spanien	Deutsche Bank S.A.E., Madrid
Tschechien	Československá Obchodní Banka, A.S., Prag
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest
Vereinigtes Königreich	State Street Bank & Trust Company, London

Weitere Unterverwahrer in anderen Ländern können kostenlos bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle erfragt werden.
Aufgrund ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds kann es für Rechnung des Fonds zu einer Beteiligung an einem oder mehreren Unterverwahrern kommen. Die Gesellschaft selbst ist mit den Unterverwahrstellen gesellschaftsrechtlich nicht verbunden. Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den oben genannten Unterverwahrern.

4.4. Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle dem Fonds und dessen Anlegern, es sei

denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

4.5. **Zusätzliche Informationen**

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Fonds

5.1. **Auflagedatum und Laufzeit**

Der Fonds wurde am 25.04.2001 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anleger können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

5.2. **Anlageziel**

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt. Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Fonds durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Anteile über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Fonds belastet werden.

5.3. **Erreichbarkeit des Anlageziels**

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Fonds auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

6. Anlagegrundsätze

6.1. **Allgemeines**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Etwaige Einschränkungen der Erwerbbarkeit ergeben sich aus den „Allgemeinen Anlagebedingungen" und den „Besonderen Anlagebedingungen". Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

– Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
– Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar,
– Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Daneben und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, kann der Lizenzgeber bis 1. Januar 2020 bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA die Aufnahme in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten beantragen. Im Zeitpunkt der letzten Überarbeitung dieses Verkaufsprospekts war der Lizenzgeber noch nicht im öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA aufgeführt.

Das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten des europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kann unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Daneben hat die Gesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie Maßnahmen niedergelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der zugrunde liegende Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für diesen Fonds nur eingeschränkt.

6.2. **Indexbeschreibung**

Der EURO STOXX® Banks 30-15 Index misst die Wertentwicklung des europäischen Bankensektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des EURO STOXX® Index. Dieser wiederum umfasst alle Titel

aus der Eurozone, welche im STOXX® Europe 600 Index enthalten sind. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

Der EURO STOXX® Telecommunications 30-15 Indexmisst die Wertentwicklung des europäischen Telekomunikationssektors gemäß der Definition der Industry Classification Benchmark (ICB) und ist ein Teil des EURO STOXX® Index. Dieser wiederum umfasst alle Titel aus der Eurozone, welche im STOXX® Europe 600 Index enthalten sind. Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, wobei seine Bestandteile nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und begrenzt werden, um die Konformität mit OGAW Diversifizierungsstandards aufrechtzuerhalten. Die Free-Float-Marktkapitalisierung ist der Marktwert der jederzeit verfügbaren im Umlauf befindlichen Anteile eines Unternehmens. Weitere Einzelheiten zum zugrunde liegenden Index (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

6.3. Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index wird angestrebt, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen der Fonds angepasst wird und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

6.4. Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen".

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 9.2 im zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

6.5. Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 6.4 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem KAGB (im Folgenden „DerivateV" genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Fonds aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

6.6. Voraussichtlicher Tracking Error

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Fonds bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Fonds und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Fonds und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Fonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der Tracking Error kann von der vom Index-Investmentvermögen gewählten Nachbildungsmethode abhängen. Generell liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Fonds und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquidi-

tätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Fonds und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Fonds und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann der Fonds auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen, Steuererleichterungen des Fonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder aufgrund von getätigten Wertpapier-Darlehensgeschäften.

Der voraussichtliche Tracking Error für den Fonds beträgt: iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE): 0,80%

iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE): 0,60%

Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

7. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, das heißt die ausgegebenen Anteile haben unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Die bestehenden Anteilklassen sind in dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen" vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen" in diesem Verkaufsprospekt zu finden.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor einer Besteuerung der Erträge erzielt, als auch für die Rendite nach einer Besteuerung der Erträge. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für eine einzelne Anteilklasse oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Werden weitere Anteilklassen gebildet, bleiben die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „ Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme" sowie „Liquiditätsmanagement".

8. Anlageinstrumente im Einzelnen

8.1. **Wertpapiere**

1. Sofern die „Besonderen Anlagebedingungen" keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben,

 a) wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU") oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR") zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 b) wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl der Börse oder des organisierten Marktes zugelassen hat.[3]

 Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter a) und b) genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

2. Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

 a) Anteile an geschlossenen Fonds in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf die wesentlichen Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Der Fonds muss zudem von einem Rechtsträger verwaltetet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn der Fonds ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.

[3] Die Börsenliste wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

b) Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

3. Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

 a) Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.

 b) Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme" (Punkt 20.4)).

 c) Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, dass von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.

 d) Angemessene Information über das Wertpapier durch regelmäßige, exakte und umfassende Information des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio ist verfügbar.

 e) Das Wertpapier ist handelbar.

 f) Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.

 g) Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

4. Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

 a) Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

 b) Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

5. Als Wertpapiere in diesem Sinne dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

8.2. **Geldmarktinstrumente**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern Ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie:

 a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

 b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,

 c) von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,

 d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

 e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,

 f) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten

 i) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Richtlinie der EU über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht,

 ii) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

 iii) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

2. Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig zu veräußern. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

3. Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter c) bis f)), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden. Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert:

 a) Werden sie von einer unter c) (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank) genannten Einrichtungen begeben oder garantiert müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

 b) Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter e)), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

 c) Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, so ist eine der folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen: (i) Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten wesentlichen Industrieländer – G10) gehörenden OECD-Land. (ii) Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade" qualifiziert. Als „Investmentgrade" bezeichnet man eine Benotung mit „BBB" bzw. „Baa" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Agentur. (iii) Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

 d) Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter c), d) und f)), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

8.3. Bankguthaben

Bis zu 5 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR oder bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, zu unterhalten. Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen" nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

8.4. Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände (Basiswert) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen

sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate").

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten gem. § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

8.4.1. **Terminkontrakte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Terminkontrakte im Sinne des Punktes 6.4 erwerben.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

8.4.2. **Optionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Optionsgeschäfte im Sinne des Punktes 6.4 abschließen.

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

8.4.3. **Swaps**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-
- Zins-Währungs-
- Credit Default-Swapgeschäfte, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps) abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

8.4.4. **Swaptions**

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Für Rechnung des Fonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

8.4.5. **Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Fonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

8.4.6. **In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente**

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

8.4.7. **Over-the-counter (OTC)-Geschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

8.5. **Sonstige Anlageinstrumente**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds folgende Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerben, soweit in den Anlagebedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist:

a) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information über das Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio für den Fonds verfügbar sein.

b) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

c) Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt noch nicht erfolgt ist, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

d) Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:

 i) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist,

 ii) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

 iii) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,

 iv) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

 v) anderen Schuldnern, sofern eine der in Ziffer i) bis iii) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

8.6. **Investmentanteile**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen investieren („Zielfonds").
2. Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an sogenannten Alternativen Investmentvermögen („AIF") gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:
 a) Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es besteht eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds.
 b) Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und –gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
 c) Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresbe-

richten sein und erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

d) Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

3. Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des anderen Zielfonds zurückzugeben (siehe auch den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile"). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.iShares.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

9. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

9.1. **Emittentengrenzen**

Sofern in den Anlagebedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist, gelten für den Fonds die folgenden Emittentengrenzen.

1. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen.
2. Die in Nr. 1 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds angehoben werden. Eine Anlage bis zur Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.
3. In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen.
4. Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder im EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorranging für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.
5. Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
 a) von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 c) Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften.

 Bei besonderen öffentlichen Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

 Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
6. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Terminkontrakte und Optionsgeschäfte sind entsprechend den § 23 Absatz 1 DerivateV auf die Emittentengrenzen anzurechnen.

9.2. **Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Allgemeinen Anlagebedingungen" anlegen. Der Fonds muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt 6.4 auf den Wertpapierindex investiert sein.
2. Mindestens 85 Prozent des Wertes des Fonds werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
3. Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 6.4 erwirbt, dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 6.4 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
4. Die Gesellschaft darf zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen (Zielfonds) im Sinne des Punktes 8.6 investieren. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Zielfonds investieren.
5. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des Punktes 8.5 anlegen.

10. Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

10.1. **Wertpapier-Darlehensgeschäfte**

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte

übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet allerdings, dass regelmäßig nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sein werden. Dieser geschätzte Wert kann jedoch im Einzelfall überschritten werden. Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der als Sicherheiten gestellten Guthaben stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann sich eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über das organisierte System kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds durch die vom Darlehensnehmer zu zahlende Vergütung zusätzliche Erträge zu erzielen.

An der Durchführung der Wertpapier-Darlehen sind gegenwärtig folgende externe Unternehmen beteiligt:

- UniCredit Bank AG
- Morgan Stanley & Co. International PLC
- Goldman Sachs International
- Credit Suisse Securities (Europe) Ltd.

Diese Unternehmen sind von der Gesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

10.2. **Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Gegenwärtig sind keine Pensionsgeschäfte für Rechnung des Fonds abgeschlossen. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, in Zukunft Pensionsgeschäfte einzugehen. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurück zu zahlen.

11. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

11.1. **Arten der zulässigen Sicherheiten**

Soweit für den Fonds Derivat- und/oder Wertpapier-Darlehensgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, akzeptiert die Gesellschaft ausschließlich Sicherheiten, die folgende, gemäß § 27 Absatz 7 DerivateV festgelegte Kriterien erfüllen:

- Vermögensgegenstände, die für den Fonds nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen,
- hochliquide sind,
- einer zumindest börsentäglichen Bewertung unterliegen,
- von Emittenten mit hoher Kreditqualität ausgegeben werden,
- nicht von Emittenten ausgegeben werden, die selbst Vertragspartner oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind,
- in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert sind,
- keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen,
- bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind, sofern sie nicht übertragen wurden,
- durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des Sicherungsgebers überprüft werden können,
- für den Fonds unverzüglich verwertet werden können und
- rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers unterliegen.

Die Gesellschaft akzeptiert gegenwärtig bei Wertpapier-Darlehensgeschäften insbesondere folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Staatsanleihen mit einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren folgender Staaten: Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich,

Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz
- Aktien folgender Indizes: AEX Index (Niederlande), ATX Index (Österreich), BEL 20 Index (Belgien), CAC All Share Index (Frankreich), CDAX Index (Deutschland), FTSE All Share Index (Großbritannien), FTSE MIB Index (Italien), HEX 25 Index (Finnland), Madrid General Index (Spanien), OMX Copenhagen 20 Index (Dänemark), OMX Stockholm 30 Index (Schweden), OBX Stock Index (Norwegen), PSI 20 Index (Portugal), SPI.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Angemessenheit der akzeptierten Sicherheiten. Abhängig von den Ergebnissen dieser Analysen können Staatsanleihen anderer Länder oder Aktien anderer als der hier aufgeführten Indizes ebenfalls akzeptiert werden.

11.2. **Umfang der Besicherung**

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

11.3. **Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)**

Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut"-Strategie für jeden Vermögensgegenstand eingeführt, den sie als Sicherheit entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut"-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften des jeweiligen Vermögensgegenstands, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut"-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die vorgenommenen „Haircuts", die bei entgegengenommenen Sicherheiten angewendet werden, folgen den Vorgaben der internen Richtlinie der Gesellschaft für die Behandlung von Sicherheiten.

11.4. **Anlage von Barsicherheiten**

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

11.5. **Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit**

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen werden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

12. Leverage

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere der Erwerb von Derivaten und die Aufnahme von Krediten. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und die Aufnahme von Krediten ist in den Abschnitten Derivate (Punkt 8.4) und Kreditaufnahme (Punkt 13) dargestellt. Die Möglichkeit des Abschlusses von Wertpapier-Darlehens- sowie Pensionsgeschäften ist in den Abschnitten Wertpapier-Darlehensgeschäfte (Punkt 10.1) und Pensionsgeschäfte (Punkt 10.2) erläutert.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln. Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

13. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

14. Bewertung

14.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

14.1.1. An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln" nicht anders angegeben.

14.1.2. Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln" nicht anders angegeben.

14.2. Besondere Bewertungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände

14.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen amtlichen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

14.2.2. Geldmarktinstrumente

Bei den im Fonds befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Vergütung der Verwahrstelle, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

14.2.3. Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

14.2.4. Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

14.2.5. Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung des Fonds in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäfts für Rechnung des Fonds empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen.

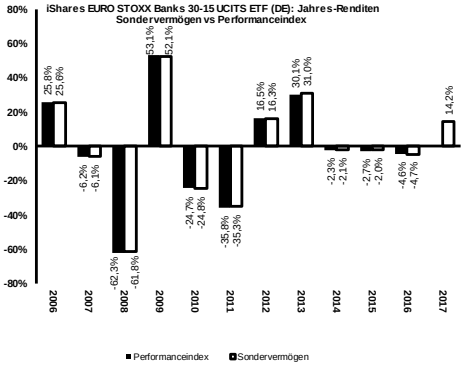
Werden für Rechnung des Fonds Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Fonds geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

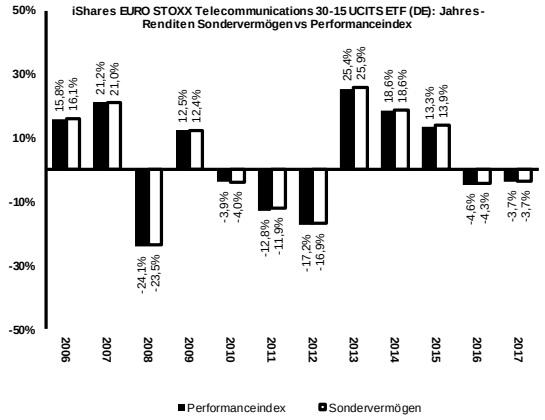
14.2.6. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden, sofern der Fonds eine abweichende Basiswährung hat, gegenwärtig unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings (17:00 CET) der „The WM Company" der Basiswährung des Fonds in Euro taggleich umgerechnet.

15. Wertentwicklung

Die Graphiken zeigen die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index und des Fonds über einen Zeitraum der letzten 12 Jahre seit dem 01.01.2006





Quelle: Bloomberg/BlackRock Asset Management Deutschland AG

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Fonds.

16. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

16.1. Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Die untenstehenden Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

16.1.1. Schwankung des Anteilwerts des Fonds

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

16.1.2. Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

16.1.3. Änderung der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen.

16.1.4. Rücknahmeaussetzung

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit

nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

16.1.5. **Auflösung des Fonds**

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

16.1.6. **Verschmelzung**

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem anderen offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe des Anteils können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

16.1.7. **Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

16.1.8. **Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele**

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

16.1.9. **Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW**

Der Anleger unterliegt bei einer negativen Entwicklung des zugrunde liegenden Index mit seinem Fondsanteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Gesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen (kein aktives Management).

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere außerordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Fonds bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass der Fonds die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann. Unter die außerordentlichen Umstände fallen auch Erwerbs- und Veräußerungsrestriktionen im Hinblick auf die Einhaltung von gesetzlichen Grenzen, die sich aus der Zugehörigkeit zur BlackRock Group ergeben. Ferner kann sich die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index mit der Zeit verändern. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der zugrunde liegende Index weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden.

Der Fonds versucht zwar, die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index nachzubilden, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass der Fonds eine exakte Nachbildung erzielt. Der Fonds kann eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des zugrunde liegenden Index nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error entsteht, wenn es unmöglich ist, die genauen Bestandteile des zugrunde liegenden Index zu halten, beispielsweise wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, der Handel mit bestimmten im zugrunde liegenden Index enthaltenen Wertpapieren vorübergehend nicht verfügbar oder unterbrochen ist und/oder wenn gesetzliche Vorschriften den Erwerb bestimmter Bestandteile des zugrunde liegenden Index einschränken. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen des Lizenzgebers zur Nutzung und Nachbildung des zugrunde liegenden Index. Falls der Lizenzgeber eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit des betroffenen Fonds, seinen zugrunde liegenden Index weiter zu nutzen und nachzubilden und seine Anlageziele zu erreichen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielt der Fonds darauf ab, die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index nachzubilden, der Fonds versucht jedoch nicht, den zugrunde liegenden Index zu übertreffen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Lizenzgeber den zugrunde liegenden Index richtig zusammenstellt oder dass der zugrunde liegenden Index richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Lizenzgeber liefert zwar Beschreibungen dessen, was der zugrunde liegenden Index erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des

zugrunde liegenden Index, noch garantiert er, dass der zugrunde liegende Index seine beschriebene Indexmethodologie einhalten wird. Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Aufgabe der Gesellschaft besteht darin, den Fonds im Einklang mit dem jeweiligen der Gesellschaft zur Verfügung gestellten zugrunde liegenden Index zu verwalten. Daher übernimmt der die Gesellschaft keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Lizenzgebers. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Lizenzgebers vom Fonds und dessen Anteilinhabern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der zugrunde liegende Index falsche Bestandteile enthält, der Fonds, der diesen veröffentlichten zugrunde liegenden Index nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im zugrunde liegenden Index enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds und auf deren Anteilinhaber haben. Anteilinhabern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Lizenzgebers vom Fonds und dessen Anteilinhabern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Lizenzgebers vom Fonds und dessen Anteilinhabern getragen werden.

Der Lizenzgeber kann neben fest geplanten Neugewichtungen und –zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und –zusammensetzungen des zugrunde liegenden Index vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der zugrunde liegende Index neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem zugrunde liegenden Index entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anteilinhabern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und –zusammensetzungen des zugrunde liegenden Index können außerdem dazu führen, dass der Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegt. Fehler im zugrunde liegenden Index und vom Lizenzgeber am zugrunde liegenden Index vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und –zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des Fonds erhöhen.

16.2. Risiko der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

16.2.1. **Wertveränderungsrisiken**

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

16.2.2. **Kapitalmarktrisiko**

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

16.2.3. **Kursänderungsrisiko bei Aktien**

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

16.2.4. **Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

16.2.5. **Risiko von negativen Habenzinsen**

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der sich in der Regel aus dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

16.2.6. **Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)–Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

16.2.7. **Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen**

Wandel– und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

16.2.8. **Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften**

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Die Gesellschaft nutzt für den Fonds ein Wertpapierleihe-Programm. Um das Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten von Wertpapier-Darlehensgeschäften abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die dem Fonds übertragen werden, wobei deren Marktwert immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss. Wertpapiere eines Fonds können vorübergehend an Kontrahenten ausgeliehen werden. Die mit Wertpapier-Darlehen verbundenen Risiken umfassen das Risiko, dass ein Entleiher eventuell keine zusätzlichen Sicherheiten stellt, wenn er dazu aufgefordert wird, oder dass er die

Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit nicht zurückgibt. Ein Ausfall auf Seiten des Kontrahenten in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann dazu führen, dass der Wert des Fonds fällt. Soweit ein Wertpapier-Darlehensgeschäft nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist der Fonds bezüglich der Kontrahenten bei Wertpapier-Darlehensgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Zur Reduzierung dieser Risiken profitiert der Fonds von einer Entschädigungszusicherung durch die BlackRock, Inc. bei Ausfall des Entleihers. Die Entschädigungszusicherung sieht die vollständige Ersetzung der verliehenen Wertpapiere vor, wenn die erhaltenen Sicherheiten den Wert der verliehenen Wertpapiere bei einem Ausfall eines Entleihers nicht abdecken.

16.2.9. **Risiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

16.2.10. **Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten**

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen oder Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, müssen jedoch von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

16.2.11. **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

16.2.12. **Währungsrisiko**

Vermögenswerte des Fonds können in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

16.2.13. **Konzentrationsrisiko**

Der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegende Index konzentriert die Anlage der Vermögensgegenstände auf einen bestimmten Sektor. Dadurch ist dieser Fonds ausschließlich von der Entwicklung des jeweiligen Sektors und nicht des Gesamtmarktes abhängig.

Die häufig geringe Anzahl von Einzeltiteln in der jeweiligen Branche und die daraus folgenden überdurchschnittliche Einzeltitelgewichtung im Fonds birgt die Gefahr eines raschen und hohen Wertverlustes.

16.2.14. **Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile**

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden (sogenannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Ferner könnten Zielfonds zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile am Zielfonds zu veräußern, indem sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

16.2.15. **Risiken aus dem Anlagespektrum**

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge,

hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

16.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Liquidität des Fonds beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

16.3.1. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögensgegenstände ohne Abschläge, zeitliche Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden können. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

16.3.2. Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite entsprechend dem Punkt 13. „Kreditaufnahme" aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

16.3.3. Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Zeichnung und Rücknahmen von ein- und aussteigenden Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu oder vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

16.3.4. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/ Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/ Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

16.4. Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen ist und dadurch der Wert des Fondsvermögens beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück erhalten.

16.4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall bei Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

16.4.2. Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP") tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit

ermöglichen, Verluste aus den eingegangen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

16.4.3. **Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

16.4.4. **Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften**

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers außerdem ggf. nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

16.5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

16.5.1. **Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen**

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

16.5.2. **Länder- oder Transferrisiko**

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

16.5.3. **Rechtliche und politische Risiken**

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

16.5.4. **Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen**

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen und außerhalb der Einflusssphäre der Gesellschaft liegenden Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugute kommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

16.5.5. **FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme**

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme" unter Punkt 31.9 lesen, insbeson-

dere in Bezug auf die Folgen, wenn die Gesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

16.5.6. **Schlüsselpersonenrisiko**

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

16.5.7. **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

16.5.8. **Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

16.5.9. **Risiko von Anlagebeschränkungen**

Investitionen der BlackRock Gruppe können dazu führen, dass die möglichen Anlagestrategien des Fonds durch Anlagebeschränkungen beeinträchtigt werden. Als Investitionen der BlackRock Gruppe gelten in diesem Zusammenhang auch Investitionen für Rechnung von Konten, die von der BlackRock Gruppe oder der PNC Gruppe verwaltet werden.

So können sich beispielsweise aus der gesellschaftsrechtlichen oder der aufsichtsrechtlichen Definition des Eigentums an regulierten Unternehmen auf bestimmten Märkten Gesamt-Anlagegrenzen für verbundene Unternehmen ergeben, die nicht überschritten werden dürfen.

Nicht-Einhaltung dieser Anlagegrenzen ohne Erteilung einer entsprechenden Genehmigung oder sonstigen aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Zustimmungen kann Nachteile oder Geschäftsbeschränkungen für die BlackRock Gruppe und den Fonds nach sich ziehen.

Das Erreichen solcher Gesamt-Anlagegrenzen kann zur Folge haben, dass der Fonds aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, Anlagen zu tätigen oder zu veräußern bzw. Rechte aus solchen Anlagen auszuüben.

Im Hinblick auf mögliche aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Eigentumsrechte oder sonstige Beschränkungen, die sich aus dem Erreichen der Anlagegrenzen ergeben, ist die Gesellschaft daher berechtigt, den Erwerb von Anlagen zu beschränken, bestehende Anlagen zu veräußern oder die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten) auf sonstige Weise einzuschränken.

17. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil basiert auf einer Ertrags- und Risikoskala von 1 bis 7, wobei 1 für ein eher niedriges Risiko aber typischerweise auch niedrigere Erträge und 7 für ein eher höheres Risiko aber typischerweise auch höhere Erträge steht.

Der iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE) gegenwärtig zur Kategorie 7, der iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE) gehört gegenwärtig zur Kategorie 6 wegen der jeweiligen Art ihrer Anlagen, die die nachfolgend aufgeführten Risiken einschließen.

Der Indikator basiert auf historischen Daten und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die ausgewiesene Risikokategorie stellt keine Garantie dar und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Kategorisierung kann den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Diese Faktoren können den Wert der Anlagen beeinflussen oder zu Verlusten führen.

Für den iShares EURO STOXX Bank 30-15 UCITS ETF (DE) sind dies folgende Faktoren:

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und eigenkapitalbezogenen Wertpapieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

Für den iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE) sind dies folgende Faktoren:

Das Anlagerisiko ist auf bestimmte Sektoren, Länder, Währungen oder Unternehmen konzentriert. Folglich ist der Fonds anfällig gegenüber lokalen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen.

Der Wert von Aktien und eigenkapitalbezogenen Wertpapieren kann durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt werden. Sonstige Einflussfaktoren umfassen politische und wirtschaftliche Meldungen, Unternehmensergebnisse und bedeutende Unternehmensereignisse.

Besondere Risiken, die nicht auf angemessene Art und Weise vom Risikoindikator erfasst werden, umfassen das Kontrahentenrisiko.

18. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, deutliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

19. Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

20. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

20.1. **Ausgabe von Anteilen**

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den auf dem Innendeckblatt genannten Designated Sponsors erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis" erläutert. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

20.2. **Rücknahme von Anteilen**

Die Anleger können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen. Bei der Rücknahme durch Vermittlung Dritter können zusätzliche Kosten entstehen.

20.3. **Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme**

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Grundsätzlich werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag bekannt gemacht wird. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst an dem auf den in Satz 2 folgenden Wertermittlungstag zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.ishares.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. – rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

20.4. **Aussetzung der Anteilrücknahme**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds").

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.ishares.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

21. Liquiditätsmanagement

1. Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren stellen sich wie folgt dar:
 a) Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes sowie die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
 b) Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können.

 Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.
2. Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Li-

quiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils der Vermögensgegenstände in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

3. Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme" dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Allgemeine Risiken einer Fondsanlage – Rücknahmeaussetzung" sowie unter „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)" erläutert.

22. Börsen und Märkte

22.1. **Allgemeines**

Die Anteile des Fonds sind zum Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Börse AG

Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0

Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 11021

Bolsa Mexicana de Valores

Bolsa Mexicana de Valores S.A.B. de C.V.

Av. Paseo de la Reforma 255 Juárez Cuauhtémoc

06500 Ciudad de México, D. F., Mexiko

Telefon: +52 (0) 55 5342 - 9000

Telefax: +52 (0) 555 726 6805

SIX Swiss Exchange

SIX Swiss Exchange AG

Selnaustraße 30

8021 Zürich, Schweiz

Telefon: +41 (0) 58 - 399 - 2111

Telefax: +41 (0) 58 - 499 - 5455

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

22.2. **Die Funktion der Designated Sponsors**

Die Designated Sponsors – auch Market Maker bzw. Permanent Liquidity Provider genannt – sorgen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Geldkurs) und einen Verkaufskurs (Briefkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

22.3. **Die Risiken des Börsenhandels**

Die Verpflichtung der Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

22.4. **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse**

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse – also im Sekundärmarkthandel – fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt. Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen direkt über die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle – also im Primärmarkthandel – werden die im „Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen" angegebenen Ausgabeauf- bzw. Rücknahmeabschläge erhoben.

22.4.1. **Ausgabe von Anteilen am Sekundärmarkt**

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Fondsanteile werden an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der Anteile an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Anteile in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einem Anteil am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) werden gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerbörslich können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft keinen Einfluss haben. Informationen über solche Gebühren sind von den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen.

Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw.

gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Wenden Sie sich für nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan bitte an Ihren fachkundigen Berater oder Broker.

22.4.2. Rücknahme von Anteilen am Sekundärmarkt

Anleger können ihre Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Darüber hinaus zahlen die Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und erhalten beim Verkauf von Anteilen weniger als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann.

Die Zustimmung des Managers zum Rückkauf von Anteilen steht unter dem Vorbehalt, dass die Anteile wieder auf das Konto der Transferstelle bei dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer (oder, je nach Abwicklungsmodell für die jeweiligen Anteile, der Transferstelle bei dem betreffenden Zentralverwahrer) übertragen werden und der gemeinsame Verwahrer die erforderlichen Bestätigungen erteilt. Der Rücknahmeauftrag wird erst nach Übertragung der Anteile angenommen.

Von einem Anleger zurückgekaufte Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen. Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen der Gesellschaft angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Ein Anleger, der einen Rückkauf seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

23. Portfoliotransparenzstrategie und indikativer Net Asset Value

23.1. Portfoliotransparenzstrategie

Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel ist für Anleger und potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen iShares-Internetseite (www.iShares.com) erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die die Gesellschaft vom Lizenzgeber des zugrunde liegenden Index erhalten hat.

23.2. Indikativer Net Asset Value

Die Deutsche Börse AG errechnet während des Handels fortlaufend den indikativen Net Asset Value des Fonds. Der indikative Net Asset Value (iNAV®) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert eines Fonds. Die Werte sollen den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert eines Fonds bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen von allen maßgeblichen Börsen berechnet.

Die Deutsche Börse Gruppe wurde von der Gesellschaft mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV®-Werte des Fonds beauftragt. iNAV®-Werte werden über den CEF-Datafeed der Deutschen Börse verbreitet und auf den wichtigsten Marktdatenanbieterterminals sowie auf einer breiten Palette von Websites mit Börsendaten einschließlich der Website der Deutschen Börse unter http://deutsche-boerse.com bereitgestellt.

Der iNAV® entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht in dieser Weise verstanden werden. Insbesondere kann der iNAV® für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des zugrunde liegenden Index oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV® nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert des Anteils entsprechen oder irreführend sein und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die fehlende Bereitstellung des iNAV® während des Handelszeitraums führt als solche nicht zur Einstellung des Handels der Anteile an einer Börse. Für die Einstellung des Handels gelten vielmehr die Regularien der jeweiligen Börse. Die Berechnung und Veröffentlichung des iNAV® kann Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile beinhalten, die auf denselben Bestandteilen basieren, einschließlich zum Beispiel des zugrunde liegenden Index oder der Vermögensgegenstände selbst, des iNAV® anderer börsengehandelter Fonds mit identischem Referenzindex oder denselben Vermögensgegenständen basieren. Anleger, die Anteile an einer Börse zeichnen oder verkaufen wollen, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf den zur Verfügung gestellten iNAV® verlassen, sondern sollten auch andere Marktdaten, wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen zum zugrunde liegenden Index oder zu den Vermögensgegenständen, den maßgeblichen Bestandteilen und Finanzinstrumenten auf der Grundlage des zugrunde liegenden Index oder den für den Fonds zulässigerweise erwerbbaren Vermögensgegenstände). Die Gesellschaft, oder von ihr benannte Personen, die Verwahrstelle, Designated Sponsors und die sonstigen Dienstleister haften gegenüber keiner Person, die sich auf den iNAV® verlässt.

24. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

24.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert).

Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert".

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt, d.h. Bewertungstage sind grundsätzlich alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Pfingstmontag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen. Die Gesellschaft behält sich vor am Ostermontag und an Silvester Nettoinventarwerte zu berechnen, eine Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen erfolgt an diesen Tagen aber nicht.

24.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter Punkt 20.4. (Aussetzung der Anteilrücknahme) näher erläutert.

24.3. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2 Prozent des Anteilwertes. Der jeweilige Ausgabeaufschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen" entnommen werden. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

24.4. Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung eines Rücknahmepreises wird vom Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 1 Prozent des Anteilwertes. Der jeweilige Rücknahmeabschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen" entnommen werden. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

24.5. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggfs. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig unter www.iShares.de veröffentlicht.

24.6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

25. Verwaltungs- und sonstige Kosten

25.1. Kostenpauschale

Die Gesellschaft erhält aus dem Fonds eine Kostenpauschale, deren Höhe von der jeweiligen Anteilklasse abhängt.

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem „Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den „Allgemeinen Anlagebedingungen" entnommen werden.

Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt:

- Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- Vergütung der Verwahrstelle,
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte),
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts,
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- die für den Lizenzvertrag zu zahlenden Gebühren,
- Kosten für den Vertrieb.

Die Kostenpauschale wird dem Fonds monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

25.2. Sonstige Aufwendungen

Daneben können die folgenden Aufwendungen dem Fonds zusätzlich zu der Kostenpauschale belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds,
- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

Die Gesellschaft kann bis zu 40 Prozent der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für Rechnung des Fonds als pauschalierten Aufwandsersatz für Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapier-Darlehensgeschäften entstehen, erhalten.

Die Gesellschaft kann bis zu 30 Prozent der Nettoausgleichs-, Nettoschadensersatz- und/oder Nettovergleichszahlungen aus der Teilnahme an in- und ausländischen Wertpapiersammelklagen oder entsprechenden Verfahren als pauschalierten Aufwandsersatz, für Kosten, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang entstehen, erhalten.

25.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus:

- Kostenpauschale, die gemäß Punkt 25.1 für die Verwaltung des Fonds erhoben wird,
- Lieferspesen bei Indexanpassungen,
- banküblichen Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen.

Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten" veröffentlicht.

25.4. Abweichender Kostenausweis durch Dritte

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

25.5. Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat eine mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Einklang stehende und dieses fördernde Vergütungspolitik verabschiedet. Die Vergütungspolitik enthält eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden und identifiziert diejenigen Personen, an die entsprechende Vergütungen und Leistungen erbracht werden. Dabei fördert die Vergütungspolitik keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Anlagebedingungen oder der Satzung der Gesellschaft unvereinbar ist und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Pflicht des Managers im besten Interesse der Anleger zu handeln. Die Vergütungspolitik enthält fixe und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersvorsorgeleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, einschließlich des Vorstands, Risikoträger, Kontrollfunktionen und solche Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die der des Vorstands und Risikoträgern entspricht, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft hat. Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter www.blackrock.com sowie auf Anfrage bei der Gesellschaft in Papierform erhältlich.

26. Besonderheiten beim Erwerb von anderen Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet.

Diese Verwaltungsvergütung kann, muss aber nicht die unter Punkt 25.1. genannten Kostenbestandteile umfassen. Daneben sind sonstige nicht von der Verwaltungsvergütung erfasste Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen von den Anlegern des Fonds gesondert zu tragen. Neben den unter Punkt 25.1. und 25.2. genannten Aufwendungen können auch Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern für die Zielfondsanteile geltend gemacht

werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein wesentlicher Teil der geleisteten Vergütung als Bestandsprovision an die Vermittler der Zielfondsanteile weitergegeben wird.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

27. Teilfonds

Der Fonds ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

28. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

29. Geschäftsjahr und Ausschüttungen

29.1. **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

29.2. **Ausschüttungsmechanik**

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des Fonds gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

30. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

30.1. **Allgemeines**

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem durch ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form über die Kündigung informiert. Entsprechend kann auch bezüglich einer oder mehrerer Anteilklassen des Fonds verfahren werden.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Gesellschaft die Verwaltung überträgt.

30.2. Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

30.3. Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

30.4. Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erfüllen muss und in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Darüber hinaus dürfen sämtliche Vermögensgegenstände auf ein bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gebildetes inländisches Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

30.5. Rechte der Anleger im Falle einer Verschmelzung

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 37 Tage vor dem geplanten Übertragungsstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Investmentvermögens.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, insbesondere ohne Rücknahmeabschlag, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile oder Aktien eines anderen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Investmentvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Investmentvermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de bekannt, wenn der Fonds ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses Fonds auf ein anderes Investmentvermögen oder einen anderen ausländischen Investmentfonds findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

31. Kurzangaben über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen

Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen./Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[4] übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

31.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

31.1.1. **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen./Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[5] nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

31.1.2. **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

[4] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2009 bei Einzelveranlagung 801,- Euro und bei Zusammenveranlagung 1.602,- Euro.

[5] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2009 bei Einzelveranlagung 801,- Euro und bei Zusammenveranlagung 1.602,- Euro.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen./Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[6] nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

31.1.3. **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

31.2. **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

31.2.1. **Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds**

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivil-

[6] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2009 bei Einzelveranlagung 801,- Euro und bei Zusammenveranlagung 1.602,- Euro.

rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

31.2.2. **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

31.2.3. **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

31.2.4. **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften

sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

31.2.5. **Negative steuerliche Erträge**

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

31.2.6. **Abwicklungsbesteuerung**

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

31.2.7. **Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen**

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Kranken-versicherungs-unternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Steuerfrei– zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuer-gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

31.3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung[7] zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

31.4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

31.5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

31.6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

31.7. Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentvermögens auf ein anderes inländisches Investmentvermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Investmentvermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,[8] ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

31.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen), Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer, Kontosaldo oder Kontowert, Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

[7] § 37 Abs. 2 AO.
[8] § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

31.9. FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Das Abkommen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Deutschland-Abkommen") wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA") in Deutschland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 Prozent auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfängerkategorien geleistet werden, darunter ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut (ein „ausländisches Finanzinstitut" bzw. „FFI"), das die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt und nicht anderweitig steuerbefreit ist. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute") müssen gemäß dem USA-Deutschland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber dem Bundeszentralamt für Steuern melden (welches wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Es wird gegenwärtig jedoch nicht davon ausgegangen, dass die Gesellschaft ein „meldendes Finanzinstitut" in diesem Sinne darstellt, da erwartet wird, dass der Fonds ein FFI darstellt und daher die FACTA-Bestimmungen einhält. Sollte der Fonds kein die FATCA-Bestimmungen einhaltendes FFI darstellen, beabsichtigt die Gesellschaft zu erreichen, dass der Fonds als FATCA-konform behandelt wird, indem er die Bedingungen des Meldesystems erfüllt, die Gegenstand des USA-Deutschland-Abkommens sind. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn der Fonds dazu nicht in der Lage ist, kann eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die der Fonds aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält, wodurch sich die Beträge verringern können, die dem Fonds für Zahlungen an die Anleger zur Verfügung stehen.

Eine Reihe von Ländern hat multilaterale Abkommen abgeschlossen, die auf dem Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten basieren, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht wurde. Nach der Umsetzung in deutsches Recht, sind bestimmte Finanzinstitute (auch als „meldende Finanzinstitute" beschrieben) verpflichtet, deutschen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger aus jenen Ländern zu übermitteln, die Parteien dieser Abkommen sind. (Die deutschen Steuerbehörden werden diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleiten). Gegenwärtig ist nicht zu erwarten, dass der Fonds als meldendes Finanzinstitut qualifiziert wird.

Angesichts des Vorstehenden sind Anleger des Fonds verpflichtet, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Bedingungen der Meldesysteme zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft verfügt hat, dass US-Personen keine Anteile am Fonds halten dürfen.

31.10. Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

32. Auslagerung

Die Gesellschaft hat Tätigkeiten im Rahmen folgender Aufgaben ganz oder teilweise an andere Unternehmen übertragen:

- Swap Collateral Management, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- EDV-Service, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Interne Revision, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Compliance Monitoring, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Kontrahentenrisiko, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- KVG-Buchhaltung und Finanzen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Middle Office (u.a. Trade Operations, Corporate Actions), BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Fonds Administration, State Street Bank International GmbH,
- Collateral Management (Wertpapierleihe), State Street Bank International GmbH,
- Kontrollfunktion im Rahmen der Fonds Administation / Collateral Management (Wertpapierleihe), BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Wertpapierleihe, BlackRock Institutional Trust Company, N.A.,
- EMIR-Meldewesen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Handel und Sicherheitenverwaltung für Future-Geschäfte, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Portfoliomanagement der Rentensondervermögen, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.,
- Indexlizensierung, BlackRock Fund Advisors,
- Management von Wertpapierstammdaten, BlackRock Investment Management (UK) Ltd.

33. Jahres- / Halbjahresberichte / Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Verwahrstelle erhältlich.

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München beauftragt.

34. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Be-

richte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger – soweit der Fonds die Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen Erträgen vorsieht – diese Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter 1.1 angegebenen Wege bezogen werden.

35. Weitere Investmentvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

a) OGAW-Investmentvermögen

iShares Core DAX® UCITS ETF (DE)

iShares DivDAX® UCITS ETF (DE)

iShares MDAX® UCITS ETF (DE)

iShares TecDAX® UCITS ETF (DE)

iShares EURO STOXX 50 UCITS ETF (DE)

iShares EURO STOXX Select Dividend 30 UCITS ETF (DE)

iShares EURO STOXX UCITS ETF (DE)

iShares Dow Jones Eurozone Sustainability Screened UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 50 UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe Select Dividend 30 UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe Large 200 UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe Mid 200 UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe Small 200 UCITS ETF (DE)

iShares ATX UCITS ETF (DE)

iShares Dow Jones U.S. Select Dividend UCITS ETF (DE)

iShares NASDAQ-100® UCITS ETF (DE)

iShares Nikkei 225® UCITS ETF (DE)

iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE)

iShares Dow Jones China Offshore 50 UCITS ETF (DE)

iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 30 UCITS ETF (DE)

iShares SLI UCITS ETF (DE)

iShares Dow Jones Industrial Average UCITS ETF (DE)

iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)

iShares eb.rexx® Government Germany 0-1yr UCITS ETF (DE)

iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE)

iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE)

iShares eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5yr UCITS ETF (DE)

iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+ yr UCITS ETF (DE)

iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE)

iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE)

iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE)

b) OGAW-Teilgesellschaftsvermögen der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft

iShares STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Banks UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Basic Resources UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Media UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Real Estate UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Retail UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Technology UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Telecommunications UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure UCITS ETF (DE)

iShares STOXX Europe 600 Utilities UCITS ETF (DE)

iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)

36. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile

verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

37. Interessenskonflikte

Beziehungen innerhalb der BlackRock Gruppe und mit der PNC Gruppe.

Übergeordnete Holdinggesellschaft der Gesellschaft ist die BlackRock, Inc., ein in Delaware, USA, gegründetes Unternehmen. Die PNC Bank N.A. ist ein bedeutender Anteilinhaber der BlackRock, Inc.

Beim Abschluss von Wertpapiergeschäften für den Fonds können Gesellschaften der PNC Gruppe Effektenkommissions-, Devisen- und Bankdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen erbringen oder als Handelsvertreter zu ihren üblichen Vertragsbedingungen auftreten und daraus Nutzen ziehen.

Provisionen an Broker und Handelsvertreter entsprechen marktüblichen Bedingungen und sämtliche Mengen- oder sonstige Rabatte sowie Barprovisionsnachlässe werden an den Fonds weiter gegeben.

Soweit sie es für angemessen hält, kann die Gesellschaft Dienstleistungen von Gesellschaften der PNC Gruppe in Anspruch nehmen, sofern (a) deren Provisionen und sonstige Geschäftsbedingungen allgemein mit Angeboten nicht verbundener Broker und Handelsvertreter auf dem jeweiligen Markt vergleichbar sind und (b) dies im Einklang mit den Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse steht.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen wird ein Teil der Anlagegeschäfte für den Fonds voraussichtlich durch Makler/Händler der PNC Gruppe getätigt; diese werden voraussichtlich zu einer vergleichsweise kleinen Gruppe globaler Unternehmen gehören, denen jeweils ein größerer Teil der Geschäfte übertragen wird als anderen Firmen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden und der Einschränkungen, die durch die Gesellschaft festgelegt wurden, ist es möglich, dass die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft der BlackRock Gruppe, der PNC Gruppe sowie deren Geschäftsführer (a) an dem Fonds bzw. an Geschäften für oder mit dem Fonds beteiligt sind, oder dass eine sonstige Beziehung mit anderen Personen besteht, die zu einem potentiellen Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führt und (b) mit Gesellschaften der PNC Gruppe Geschäfte abschließen bzw. deren Dienste nutzen, während sie diese Verpflichtungen erfüllen, ohne dass sie verpflichtet sind, über die Gewinne oder Vergütungen aus dieser Aktivität Rechenschaft abzulegen.

Mögliche Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen, weil die betreffende Gesellschaft der BlackRock Gruppe und/oder der PNC Gruppe:

(a) Geschäfte für andere Kunden tätigt;

(b) über Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte verfügt, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre eines Unternehmens sind oder mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln oder anderweitig an diesem Unternehmen beteiligt sind, dessen Wertpapiere von der Gesellschaft in eigenem oder fremden Namen gehalten oder gehandelt werden;

(c) unter Umständen von einer Provision, einer Gebühr, einem Kursaufschlag oder Kursabschlag profitiert, der nicht von der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft bezahlt wird;

(d) als Vermittler für die Gesellschaft in Bezug auf

Transaktionen tätig ist, bei denen sie gleichzeitig als Vermittler für andere ihrer eigenen Kunden auftritt;

(e) als Auftraggeber für eigene Rechnung mit Anlagen und/oder Währungen mit der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern handelt;

(f) Transaktionen mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Unternehmens tätigt, für die eine der Gesellschaften der BlackRock Gruppe oder der PNC Gruppe als Manager, Betreiber, Bank, Berater oder Trustee agiert;

(g) unter Umständen Transaktionen für die Gesellschaft abwickelt, die im Zusammenhang mit Platzierungen und/oder Neuemissionen durch eine ihrer anderen Konzerngesellschaften stehen, die als Auftraggeber für eigene Rechnung agiert oder eine Vermittlerprovision bezieht.

Bestimmte Wertpapiere können – wie vorstehend beschrieben – sowohl für den Fonds als auch für andere Investmentvermögen der Gesellschaft sowie der Fonds und Kunden anderer Gesellschaften der BlackRock Gruppe als tatsächliche oder potentielle Anlagen in Betracht kommen.

Wegen unterschiedlicher Anlageziele und anderer Faktoren kann ein bestimmtes Wertpapier für ein bzw. einen oder für mehrere dieser Investmentvermögen bzw. Kunden erworben, für andere hingegen veräußert werden.

Wenn die Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren im Auftrag des Fonds oder dieser Kunden ungefähr zum gleichen Zeitpunkt zur Bewertung anstehen, werden diese Transaktionen, soweit praktikabel, in einer Weise abgewickelt, die für alle beteiligten Investmentvermögen bzw. Kunden angemessen erscheint. Es können Fälle auftreten, in denen der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Auftrag eines oder mehrerer Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe anderen Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe zum Nachteil gereichen.

Folgendes sollte in Hinblick auf BlackRock Fonds beachtet werden, obwohl die Ausführungen nicht unbedingt relevant für die Investmentvermögen sind, die von der Gesellschaft verwaltet werden.

Wenn für dasselbe Wertpapier zum gleichen Zeitpunkt für verschiedene Fonds bzw. Kunden entge-

gengesetzte Positionen (d.h. Long und Short) aufgebaut, gehalten oder glattgestellt werden, können dadurch die Interessen der Fonds bzw. Kunden auf der einen oder anderen Seite verletzt werden. Für BlackRock könnte dies einen Interessenkonflikt bedeuten, insbesondere dann, wenn BlackRock oder die beteiligten Portfoliomanager aus einer Aktivität im Vergleich zu anderen eine höhere Vergütung erhalten. Diese Aktivität kann sich aus der Tatsache ergeben, dass dieses Wertpapier von verschiedenen Portfoliomanagement-Teams unterschiedlich eingeschätzt wird oder dass gerade Risikomanagement-Strategien implementiert werden und bestimmte Richtlinien und Verfahren in diesen Situationen nicht allgemein Anwendung finden.

Dieser Konflikt kann auch auftreten, wenn innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams sowohl Long-Only-Mandate als auch Long-Short-Mandate oder Short-Only-Mandate bestehen oder bei der Implementierung von Risikomanagement-Strategien. Wenn Mandate dieser Art innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams bestehen, dürfen Short-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Long-Positionen in anderen Portfolios bestehen, oder Long-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Short-Positionen in anderen Portfolios bestehen, nur im Einklang mit festgelegten Richtlinien und Verfahren abgewickelt werden.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass ein angemessenes Treuhandprinzip herrscht und gegenläufige Transaktionen so ausgeführt werden, dass keine bestimmte Kundengruppe systematisch bevorzugt oder benachteiligt wird. Die Compliance Gruppe von BlackRock überwacht diese Richtlinien und Verfahren und kann deren Änderung oder die Einstellung bestimmter Aktivitäten fordern, um Konflikte auf das Mindestmaß zu beschränken. Ausnahmen von diesen Richtlinien und Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die Compliance Gruppe.

Unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die kurz- und langfristige Wertentwicklung eines Wertpapiers, welche das Eingehen unterschiedlicher Positionen für dasselbe Wertpapier zum selben Zeitpunkt rechtfertigen würden, würden beispielsweise unter das Treuhandprinzip fallen. Für Long-Only-Konten könnte es in diesem Sinne unangebracht sein, das Wertpapier zu verkaufen, während es für kurzfristig orientierte Konten mit einem Short-Mandat zweckmäßig sein könnte, in dem Wertpapier kurzfristig eine Short-Position einzugehen. Der Versuch, die Auswirkungen der Wertentwicklung einer bestimmten Sparte eines Unternehmens zu neutralisieren, indem eine gegenläufige Position in einem anderen Unternehmen aufgebaut wird, dessen Geschäft im Wesentlichen mit dem fraglichen Segment vergleichbar ist, kann ebenfalls auf diesem Prinzip beruhen.

Aufgrund der Bemühungen von BlackRock, derartige Konflikte wirkungsvoll zu handhaben, können bestimmte Anlagemöglichkeiten für die Kunden eventuell nicht wahrgenommen werden, oder es kann sein, dass BlackRock Geschäfte in anderer Weise abwickelt, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären. Hierdurch kann wiederum die Anlageperformance beeinträchtigen werden.

Die Gesellschaften der BlackRock Gruppe können im Hinblick auf die BlackRock Fonds (oder Teile eines BlackRock Fonds), für die sie Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste erbringen, Broker (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Broker, die mit BlackRock verbunden sind) beauftragen, die direkt oder über eine Drittpartei oder über vergleichbare Beziehungen Research- oder Ausführungsdienstleistungen für BlackRock erbringen. Voraussetzung ist, dass sie nach Ansicht der BlackRock Gruppe eine gesetzlich vertretbare und angemessene Unterstützung für die betreffenden Gesellschaften der BlackRock Gruppe in Prozessen der Anlageentscheidung oder Auftragsausführung darstellen und begründeterweise erwartet werden kann, dass der Gesellschaft insgesamt Vorteile aus der Bereitstellung dieser Dienste erwachsen und diese der Wertentwicklung der BlackRock Fonds zugute kommen. Zu diesen Research- oder Ausführungsdienstleistungen gehören u.a., sofern dies im Rahmen der anwendbaren Gesetze gestattet ist - Research zu Unternehmen, Branchen und Wertpapieren, wirtschaftliche und finanzielle Informationen und Analysen sowie Software für quantitative Analysen. Die auf diese Weise erhaltenen Research- oder Ausführungsdienstleistungen können nicht nur für das Konto, dessen Provisionen zur Bezahlung für diese Dienstleistungen eingesetzt wurden, sondern auch für weitere Kundenkonten der BlackRock Gruppe genutzt werden. Solche Güter und Dienstleistungen beinhalten ausdrücklich keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit allgemeiner Verwaltung, Rechnerhardware, allgemeine Büroausstattung oder Büroräume, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen. Soweit BlackRock die Gelder aus Provisionszahlungen ihrer Kunden für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdienstleistungen einsetzt, müssen Gesellschaften der BlackRock Gruppe nicht selbst für diese Produkte und Dienste zahlen. Gesellschaften der BlackRock Gruppe können Research- oder Abwicklungsdienste in Anspruch nehmen, die unter die von einem bestimmten Broker/Händler erbrachten Auftragsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienste fallen. Soweit eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe Research- oder Ausführungsdienstleistungen auf dieser Grundlage nutzt, bestehen möglicherweise dieselben Konflikte im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Dienste über Vereinbarungen mit Dritten. Beispielsweise wird das Research effektiv durch die Kundenprovisionen bezahlt, die auch zur Bezahlung der Ausführungs-, Clearing- und Ausführungsdienstleistungen verwendet werden, die der Broker/Händler erbracht hat. Sie werden daher nicht von dieser Gesellschaft der BlackRock Gruppe bezahlt.

Jede Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann vorbehaltlich des Best-Execution-Grundsatzes bestrebt sein, diese Aufträge über Broker auszuführen, die im Sinne solcher Vereinbarungen Research- oder Ausführungsdienste erbringen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass kontinuierliche Research- oder Ausführungsdienstleistungen erbracht werden, die nach Überzeugung der Gesellschaft der BlackRock Gruppe nützlich für ihre Prozesse der Anlageentscheidung und Auftragsausführung sind. Eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann höhere Gebührensätze zahlen oder scheinbar höhere Gebührensätze, als sie andernfalls bezahlt hätte, entrich-

tet haben, um Research- oder Ausführungsdienste zu erhalten, wenn diese Gesellschaft der BlackRock Gruppe nach Treu und Glauben feststellt, dass die gezahlte Provision im Verhältnis zum Wert der bereitgestellten Research- oder Ausführungsdienste angemessen ist. BlackRock Gruppe ist überzeugt, dass ihre Prozesse des Investmentresearch und der Auftragsausführung verbessert werden, wenn Provisionsgelder für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdiensten eingesetzt werden. Gleichzeitig verbessern sich die Aussichten auf höhere Anlagerenditen.

BlackRock Gruppe kann ohne vorherige Mitteilung an die Kunden der BlackRock Gruppe gegebenenfalls beschließen, die oben beschriebenen Vereinbarungen zu ändern, oder beschließen, sich in unterschiedlichem Maße dadurch zu binden, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Definitionen für die in dieser Nummer genannten folgenden Begriffe:

„BlackRock Fonds": Fonds, die von der BlackRock Gruppe verwaltet werden, nicht aber von der BlackRock Asset Management Deutschland AG.

„BlackRock Gruppe": Unternehmen der BlackRock, Inc. sowie Tochtergesellschaften und mit dem Unternehmen verbundene Personen.

„PNC Gruppe": Unternehmen der PNC Gruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die PNC Bank, N.A. ist.

Überblick über die bestehenden Anteilklassen

38. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)

Anteilklassenbezeichnung	iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer	WKN 628 930
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,50 %
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an

39. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE)

Anteilklassenbezeichnung	iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE)
Wertpapierkennnummer	WKN 628 931
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,50 %
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an

Allgemeine Anlagebedingungen.

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft" genannt) für die von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwalteten Wertpapierindex-Sondervermögen (nachstehend „OGAW-Sondervermögen" genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen" gelten.

§ 1 Grundlagen.

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von OGAW-Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle.

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung.

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze.

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

 Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

2. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-Sondervermögen nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 8 geboten.
3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Derivateverordnung - DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere, Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^{n} \left| W_i^I - W_i^F \right|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
$\sum$	=	Summenzeichen
i	=	Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 5 Wertpapiere.

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist[9],

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten

[9] Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,

g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente.

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

 a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

 b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist[10],

 c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

 d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

 e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

 f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktien-

[10] Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

gesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

 Grundformen von Derivaten sind:

 a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
 b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

 Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und –grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente.

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen.

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-

Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.

4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23 und 24 der DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird.
6. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird, muss das OGAW-Sondervermögen zu mindestens 95 Prozent in Vermögenswerte gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches OGAW-Sondervermögen, einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen; oder
 b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen.

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

 Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte.

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme.

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile.

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteile lauten auf den Inhaber.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
3. Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung.

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, bei Dritten oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise.

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Er-

mittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten.

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht, einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung, gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens.

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen.

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise

mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE).

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen **iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen" genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen" (nachstehend „AABen" genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
d) Derivate gemäß § 9 der AABen,
e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
f) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-Sondervermögen einsetzen.

Die Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den EURO STOXX® Banks 30-15 (Net Total Return Index) (nachstehend „zugrunde liegender Index" genannt) nachzubilden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte.

Die §§ 13 und 14 der AABen sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten sinngemäß auch für andere für das OGAW-Sondervermögen erwerbbare Vermögensgegenstände, die nicht Wertpapiere sind. Die in Pension genommenen Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände sind auf die Anlagegrenzen des § 209 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlagegrenzen.

1. Der § 11 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
3. Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis.

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

§ 7 Kosten.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 18 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 c) Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens,
 e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen.

 Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.
4. Die Gesellschaft kann bis zu 40 Prozent der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften entstehen, erhalten.
5. Die Gesellschaft kann bis zu 30 Prozent der Nettoausgleichs-, Nettoschadensersatz- und/oder Nettovergleichszahlungen aus der Teilnahme an in- und ausländischen Wertpapiersammelklagen oder entsprechenden Verfahren als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang entstehen, erhalten.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Wertentwicklung des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
7. Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Dow Jones EURO STOXXSM Banks^{EX}“„iShares DJ EURO STOXX Banks (DE)“ oder „iShares EURO STOXX Banks (DE)“erworben haben, bleiben unberührt.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE).

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen **iShares EURO STOXX Telecommunications 30-15 UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen" genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen" (nachstehend „AABen" genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
d) Derivate gemäß § 9 der AABen,
e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
f) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-Sondervermögen einsetzen.

Die Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den EURO STOXX® Telecommunications 30-15 (Net Total Return Index) (nachstehend „zugrunde liegender Index" genannt) nachzubilden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte.

Die §§ 13 und 14 der AABen sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten sinngemäß auch für andere für das OGAW-Sondervermögen erwerbbare Vermögensgegenstände, die nicht Wertpapiere sind. Die in Pension genommenen Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände sind auf die Anlagegrenzen des § 209 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlagegrenzen.

1. Der § 11 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
3. Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis.

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

§ 7 Kosten.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 18 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 c) Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens,
 e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen.

 Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.
4. Die Gesellschaft kann bis zu 40 Prozent der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften entstehen, erhalten.
5. Die Gesellschaft kann bis zu 30 Prozent der Nettoausgleichs-, Nettoschadensersatz- und/oder Nettovergleichszahlungen aus der Teilnahme an in- und ausländischen Wertpapiersammelklagen oder entsprechenden Verfahren als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang entstehen, erhalten.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Wertentwicklung des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
7. Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Dow Jones EURO STOXXSM Telecommunications^{EX}“, „iShares DJ EURO STOXX Telecommunications (DE)“, oder „iShares EURO STOXX Telecommunications (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.



BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1 80333 München
■ Tel: +49 (0) 89 42729 5858 ■ Fax: +49 (0) 89 42729 5958 ■ E-Mail: info@iShares.de